

Diese EB-Lizenzbedingungen („EB-AGB“) regeln die Lizenzvergabe von EB an den Kunden („KUNDE“), der im beigefügten Angebot („ANGEBOT“) genannt ist, für die zu liefernden LEISTUNGSGEGENSTÄNDE.

1. DEFINITIONEN

In diesen EB-AGB haben die großgeschriebenen Begriffe, die neben den im VERTRAG großgeschriebenen Begriffen verwendet werden, folgende Bedeutungen:

1.1 „ARBEITSERGEBNIS“ - ein Ergebnis auf Grundlage technischer Dienstleistungen, entsprechend der Festlegung in der Leistungsbeschreibung, ausgenommen das LIZENZIERTES PRODUKT, Komponenten/geistiges Eigentum Dritter und Open-Source-Komponenten. Die PARTEIEN legen in der Leistungsbeschreibung fest, ob ein ARBEITSERGEBNIS als NICHT-EXKLUSIVES ARBEITSERGEBNIS (lizenziert gemäß Abschnitt 3.1) oder EXKLUSIVES ARBEITSERGEBNIS (lizenziert gemäß Abschnitt 3.2) gilt.

1.2 „BESTEHENDES GEISTIGES EIGENTUM“ - sämtliche Software, Hardware, Dokumentationen, Materialien, Daten, Technologien, Informationen, Know-how und RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM, in jedweder Form, die vor oder unabhängig von dem PROJEKT, das durch diesen VERTRAG geregelt wird, geschaffen oder entwickelt werden.

1.3 „DOKUMENTATION“ - sämtliche Produktbeschreibungen, Benutzerhandbücher, Schulungsmaterialien und sonstige Unterlagen in Verbindung mit den LEISTUNGSGEGENSTÄNDEN, die EB dem KUNDEN bereitstellt. Die PARTEIEN legen in der Leistungsbeschreibung den Umfang der DOKUMENTATIONEN fest.

1.4 „EB-TOOLING“ - ein (Software-)Werkzeug zur Herstellung, Entwicklung, Generierung und/oder Konfiguration von Software.

1.5 „EINHEIT“ - jede einzelne Hardware- und/oder Softwarekomponente, die ein lizenzpflichtiges ERGEBNIS oder einen Teil dieses enthält, modifiziert oder unmodifiziert.

1.6 „LEISTUNGSGEGENSTAND“ - sämtliche ARBEITSERGEBNISSE (ohne Entwicklungsumgebung), LIZENZIERTES PRODUKTE, Komponenten Dritter und sonstige Ergebnisse und Leistungen sowie alle DOKUMENTATIONEN, die von EB auf Grundlage der Geschäftsbedingungen des VERTRAGS dem KUNDEN zur Verfügung gestellt und an den KUNDEN geliefert werden.

1.7 „FEHLER“ - ein nachvollziehbarer Fehler, der durch ein Verschulden seitens EB den LEISTUNGSGEGENSTAND beeinträchtigt und in dessen Folge der LEISTUNGSGEGENSTAND bei ordnungsgemäßer Nutzung und gegebenenfalls Integrierung erheblich von den SPEZIFIKATIONEN abweicht.

1.8 „FREIGABE“ - die schriftliche Erklärung von EB gegenüber dem KUNDEN, aus der die potenziellen Effekte einer Änderung am ZIELSYSTEM in Bezug auf die LEISTUNGSGEGENSTÄNDE hervorgehen sowie ob und/oder in welchem Umfang die LEISTUNGSGEGENSTÄNDE im Rahmen eines Änderungsauftrags geändert werden müssen.

1.9 „GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE“ ODER „IPR“ - sämtliche Rechte (die eine Partei besitzt oder für die ihr Lizenzen erteilt wurden), außer Produkt- und Dienstleistungsmarken, die auf Grundlage von Patentrechten, Urheberrechten, Daten- und Datenbankschutzrechten, Betriebsgeheimnisrechten, Geschmacksmusterrechten (ungeachtet dessen, ob das Muster eintragungsfähig ist oder nicht), Halbleiter- und Chiptopographie-Schutzrechten und ähnlichen Eigentumsrechten sowie sonstigen Rechten bestehen. „GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE VON EB“ bezeichnet die geistigen Eigentumsrechte, die EB besitzt oder für die EB eine Lizenz erteilt wurde und die durch den KUNDEN entsprechend der Lizenz des KUNDEN, die in Abschnitt 2 und 3 dieser EB-AGB spezifiziert ist, in die LEISTUNGSGEGENSTÄNDE integriert oder bei der Verwendung der LEISTUNGSGEGENSTÄNDE genutzt werden.

1.10 „GENERIERTE SOFTWARE“ - Software, die unter Verwendung von EB-TOOLING generiert und/oder konfiguriert wurde.

1.11 „KUNDENBEISTELLUNGEN“ - sämtliche Spezifikationen, Pläne, Skizzen, Modelle, Programme, Dokumentationen, Software, Hardware, sonstige Materialien, Dienstleistungen und alle sonstigen Daten, die durch den KUNDEN oder im Auftrag des KUNDEN im Rahmen des PROJEKTS zur Verfügung gestellt werden oder zur Verfügung zu stellen sind.

1.12 „KUNDENPRODUKTE“ - Produkte, die Eigentum des KUNDEN sind und die als einen integralen Bestandteil in nicht modifizierter oder modifizierter Form die LEISTUNGSGEGENSTÄNDE, GENERIERTE SOFTWARE oder Teile dieser enthalten.

1.13 „LIZENZIERTES PRODUKT“ - die Software, Technologie, Elemente, Hilfsmittel oder Komponenten/Teile des Vorstehenden, einschließlich der DOKUMENTATION, nur in Objektcodeformat (falls nicht ausdrücklich in schriftlicher Form eine Quellcode-Offenlegung vereinbart wird), die dem KUNDEN von EB auf Grundlage einer Lizenz entsprechend dem VERTRAG zur Verfügung zu stellen sind. Der Begriff LIZENZIERTES PRODUKT bezieht sich gleichfalls auf RUNTIME SOFTWARE und EB-TOOLING sowie ANPASSUNGEN und ERWEITERUNGEN. „ANPASSUNG“ bezeichnet

Modifikationen, Weiterentwicklungen und kundenspezifische Anpassungen des LIZENZIERTEN PRODUKTS, mit Ausnahme von ERWEITERUNGEN. „ERWEITERUNG“ bezeichnet neue Funktionen eines LIZENZIERTEN PRODUKTS.

1.14 „PROJEKT“ - das PROJEKT, das durch den KUNDEN und EB im ANGEBOT gemeinsam definiert wird und für das die LEISTUNGSGEGENSTÄNDE geliefert werden.

1.15 „RUNTIME SOFTWARE“ - ein LIZENZIERTES PRODUKT (Software) zur Nutzung in einem Kraftfahrzeug.

1.16 „SPEZIFIKATIONEN“ - die technischen, funktions- und leistungsbezogenen Spezifikationen für die LEISTUNGSGEGENSTÄNDE entsprechend der Beschreibung und/oder Angabe in der Leistungsbeschreibung.

1.17 „TAG DES INKRAFTTRETENS“ - der Tag, an dem EB die akzeptierten ANGEBOTE vom KUNDEN erhält oder ein anderes Datum, das die Parteien schriftlich vereinbaren.

1.18 „UPDATE“ - neue Unterversionen eines LIZENZIERTEN PRODUKTS zum Beispiel zur Fehlerbehebung und kleinere Verbesserungen, Ergänzungen, Modifikationen und Weiterentwicklungen der Hauptversionen (= untergeordnete Versionen), die von EB wie folgt bezeichnet werden: x.1; x.2; x.3 oder ähnlich.

1.19 „UPGRADE“ - jede neue Version eines LIZENZIERTEN PRODUKTS, die wesentliche neue Eigenschaften oder Funktionen bietet, von EB wie folgt bezeichnet: 1.x, 2.x, 3.x etc.

1.20 „VERBUNDENES UNTERNEHMEN“ einer Partei - ein Unternehmen, (i) das diese Partei direkt oder indirekt kontrolliert; (ii) das direkt oder indirekt im Eigentum bzw. der Kontrolle desselben Eigentümers bzw. Inhabers steht, wie diese Partei; oder (iii) das sich im direkten oder indirekten Besitz dieser Partei befindet oder von ihr direkt oder indirekt kontrolliert wird. In diesem Zusammenhang bedeutet Kontrolle, dass ein anderes Unternehmen über mehr als fünfzig Prozent (50 %) der Stimmrechte des verbundenen Unternehmens verfügt und in der Lage ist, dessen Geschäftstätigkeit zu steuern.

1.21 „VERTRAG“ - das durch den KUNDEN akzeptierte ANGEBOT und die zugehörigen Anhänge, einschließlich dieser EB-AGB.

1.22 „WERKTAG“ - Montag bis Freitag von 9.00 bis 17.00 Uhr (MEZ), mit Ausnahme von Feiertagen, die in Deutschland (Bayern) gelten.

1.23 „ZIELSYSTEM“ - die Plattform, Zielarchitektur, das System und/oder die Benutzerumgebung, in oder mit der/dem die LEISTUNGSGEGENSTÄNDE angewendet werden sollen, entsprechend der Spezifizierung im ANGEBOT und/oder in der Leistungsbeschreibung.

2. GEWÄHRUNG VON RECHTEN AM LIZENZIERTEN PRODUKT UND AN DER GENERIERTEN SOFTWARE

2.1 LIZENZ. Unter der Voraussetzung, dass der KUNDE die Bestimmungen und Konditionen des VERTRAGS beachtet, gewährt EB hiermit dem KUNDEN auf Grundlage der geistigen Eigentumsrechte von EB eine nicht-exklusive, weltweite, nicht abtretbare, entgelt- und/oder gebührenpflichtige Lizenz, die (sofern im VERTRAG festgelegt) wie folgt begrenzt und beschränkt ist:

- (i) auf eine bestimmte Anzahl von Nutzern und/oder eine spezielle Art des Zugriffs auf das LIZENZIERTES PRODUKT (siehe auch Abschnitt 2.1.5),
 - (ii) auf die vereinbarte Lizenzlaufzeit (zeitliche Begrenzung),
 - (iii) auf das ZIELSYSTEM (z.B. Beschränkung auf eine bestimmte festgelegte Steuergeräte-/Mikrocontroller-Familie „PRODUKTLINIENZENZ“),
 - (iv) auf das PROJEKT (z.B. „PROJEKTLIZENZ“) und/oder
 - (v) auf ein spezielles KUNDENPRODUKT
- entsprechend der vertraglichen Vereinbarung, für die Folgendes gilt:

2.1.1. LIZENZ ZU EVALUIERUNGS- UND DEMONSTRATIONSZWECKEN

- (i) Nutzung, Kopieren, Ausführen und interne Demonstration des LIZENZIERTEN PRODUKTS und/oder der GENERIERTEN SOFTWARE, ausschließlich zum Zweck der Beurteilung der Eignung durch den KUNDEN oder als Bestandteil der Produkte und Dienstleistungen des KUNDEN, und
- (ii) Nutzung, Kopieren, Ausführen und Demonstration der RUNTIME SOFTWARE, ausschließlich als ein integraler Bestandteil eines kombinierten Soft- und Hardwareprodukts des KUNDEN zum Zweck der Vorführung vor Kunden und potenziellen Kunden.

2.1.2. ENTWICKLUNGS-LIZENZ

- (i) Nutzung, Ausführen, Kopieren, Integrierung und Kompilierung der RUNTIME SOFTWARE und
- (ii) Generierung und Konfiguration von GENERIERTER SOFTWARE

zum Zweck der internen Entwicklung, Konfiguration, Anpassung, Bestückung, Integrierung und Prüfung von KUNDENPRODUKTEN, jedoch nicht zur Serien- bzw. Massenfertigung.

2.1.3. VERVIELFÄLTIGUNGS- UND VERTRIEBSLIZENZ

(i) Nutzung, Kopieren, Integrierung und Kompilierung der RUNTIME SOFTWARE und/oder der GENERIERTEN SOFTWARE zum Zweck der Konzipierung, Prüfung, Erzeugung, Herstellung und Bestückung von KUNDENPRODUKTEN; und

(ii) Herstellung, Nutzung, Einfuhr, Vertrieb, Lizenzierung, Angebot und Verkauf dieser KUNDENPRODUKTE, entweder direkt oder indirekt über ein einstufiges oder mehrstufiges Vertriebssystem; und

(iii) Erteilung von Unterlizenzen an Kunden und Ermächtigung von Kunden, KUNDENPRODUKTE zu vertreiben, zum Verkauf anzubieten und zu verkaufen, entweder direkt oder indirekt über ein einstufiges oder mehrstufiges Vertriebssystem; und

(iv) Ermächtigung von Kunden, diese KUNDENPRODUKTE im Rahmen der Beschränkungen, die in den vorliegenden EB-AGB dargelegt sind, zu nutzen.

Ungeachtet des Vorstehenden in diesem Abschnitt 2.1.3 bestätigt und vereinbart der KUNDE, dass weder das LIZENZIERTES PRODUKT noch die GENERIERTE SOFTWARE in einer Serienproduktion verwendet wird, es sei denn, dass die ausdrückliche Freigabe von EB für eine Serienproduktion vorliegt.

2.1.4. LIZENZ ZU AUSBILDUNGSZWECKEN

Nutzung des LIZENZIERTEN PRODUKTS und/oder der GENERIERTEN SOFTWARE für nicht-kommerzielle Ausbildungszwecke an Hochschulen und technischen Fachschulen. Hinsichtlich der EB-TOOLING darf der KUNDE ausschließlich Softwaremodule in Objektcodeformat generieren, und der KUNDE darf die GENERIERTE SOFTWARE weder gegenüber Dritten offenlegen noch zur Verfügung stellen. UNGEACHTET SONSTIGER BESTIMMUNGEN IN DIESEM VERTRAG, WIRD ANERKANNT UND VEREINBART, DASS DIE ZURVERFÜGUNGSTELLUNG SÄMTLICHER LEISTUNGSGEGENSTÄNDE AUF GRUNDLAGE ODER IN VERBINDUNG MIT EINER LIZENZ ZU AUSBILDUNGSZWECKEN AUSSCHLIESSLICH „OHNE GEWÄHR“ ERFOLGT, OHNE REGRESSANSPRUCH ODER GEWÄHRLEISTUNG JEDWEDER ART. DIE BESTIMMUNGEN DER ABSCHNITTE 5.1 UND 5.2 FINDEN, OHNE BESCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN, KEINE ANWENDUNG.

2.1.5. SPEZIELLE LIZENZMODELLE DER EB-TOOLING-LIZENZEN

Node-Locked Lizenz/Einzelplatzlizenz: Die Lizenz berechtigt Angestellte des KUNDEN, LEISTUNGSGEGENSTÄNDE auf einem Personal Computer (PC) zu nutzen, der im Eigentum oder Besitz des LIZENZNEHMERS steht. Einzelplatzlizenzen können auf einen dedizierte Computer beschränkt sein (Node-Locked Lizenz); diese dedizierten Computer dürfen ausschließlich mit Zustimmung von EB geändert werden. Die Lizenz berechtigt nicht dazu, LEISTUNGSGEGENSTÄNDE auf mehreren Computern zu installieren oder die LEISTUNGSGEGENSTÄNDE in sonstiger Weise mehr als einem Software Developer zur Verfügung zu stellen, beispielsweise über ein Netzwerk oder durch Virtualisierung. Diese Lizenzart wird normalerweise in projektbezogenen Entwicklungsteams verwendet. Alle Software Developer haben je eine individuelle Lizenz.

Dongle-gebundene Lizenz: Die Dongle-gebundene Lizenz bezieht sich auf eine PC-/Laptop-basierte Lizenz, die mit einem Hardware-Dongle geschützt ist, und berechtigt Mitarbeiter des KUNDEN, LEISTUNGSGEGENSTÄNDE an einem einzelnen, jedoch nicht bestimmten PC/Laptop mit einem Donglestecker zu nutzen. Die Parteien können vereinbaren, die Dongle-gebundene Lizenz auf einen bestimmten Standort zu beschränken. Die Lizenz berechtigt nicht, den Dongle über ein LAN-/WAN-Netzwerk zu verbreiten oder zu emulieren. Diese Lizenzart wird normalerweise verwendet, wenn mehrere Entwicklerteams am selben Entwicklungsstandort arbeiten und die Lizenz von mehreren Entwicklern genutzt werden kann (Lizenz mit Begrenzung der Anzahl der gleichzeitigen Nutzer, geschützt durch einen Hardware-Dongle).

Lizenz mit Begrenzung der Anzahl der gleichzeitigen Nutzer „Floating-Lizenz“: Die Floating-Lizenz mit Begrenzung der Nutzeranzahl bezieht sich auf eine serverbasierte Lizenz, die durch einen serverbasierten Hardware-Dongle geschützt ist und Mitarbeiter des KUNDEN berechtigt, LEISTUNGSGEGENSTÄNDE allgemein im Rahmen der festgelegten maximalen Anzahl der Nutzer zu nutzen. Die Lizenz ist durch einen Lizenzserver geschützt, der die Anzahl der verfügbaren Arbeitsplätze kontrolliert und verwaltet. Diese Lizenzart wird normalerweise verwendet, wenn Lizenzen an mehreren Entwicklungsstandorten und in unterschiedlichen Zeitzonen genutzt werden sollen. Hinweis: Dies erfordert eine LAN-Netzwerk-Verbindung zwischen dem Arbeitsplatz und dem Lizenzserver.

2.1.6. IN HARDWARE INTEGRIERTE SOFTWARE

Soweit von EB-lizenzierte Software in von EB gelieferter Hardware (EB HARDWARE) eingebettet oder damit verbunden ist (Embedded Software), gewährt EB KUNDE eine nicht-unterlizenzierbare, weltweite, nicht exklusive Lizenz auf Grundlage der geistigen Eigentumsrechte von EB, um die Embedded Software zusammen mit der EB-Hardware zu nutzen, wie sie in

den entsprechenden Anwenderhandbüchern und dem Vertrag beschrieben ist. Diese Lizenz gewährt EB vorbehaltlich zugrunde-liegender Rechte Dritter und vorbehaltlich der vollständigen Zahlung durch KUNDE.

Etwaige besondere Regelungen im ANGEBOT, die im Widerspruch zu dieser Klausel, stehen, haben Vorrang vor den EB AGBs. Soweit keine solchen besonderen Regelungen zur Bestimmung der anwendbaren Lizenz bestehen, gewährt EB KUNDE das Recht eine Kopie der Embedded Software zusammen mit der EB HARDWARE zu nutzen.

KUNDE ist nicht berechtigt, die Embedded Software von der EB HARDWARE zu trennen, sie ohne die EB HARDWARE zu verbreiten oder zu übertragen.

2.2 BERECHTIGUNG ZUR ERTEILUNG VON UNTERLIZENZEN. Der KUNDE ist berechtigt, Unterlizenzen für die RUNTIME SOFTWARE und/oder die GENERIERTE SOFTWARE zu erteilen, und zwar an:

(i) seine VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, jedoch unter der Voraussetzung, dass diese VERBUNDENEN UNTERNEHMEN die Bedingungen und Regelungen des VERTRAGS akzeptieren und - auf Aufforderung von EB - unmittelbar gegenüber EB eine entsprechende Verpflichtung eingehen; der KUNDE hat EB im Voraus über eine solche Verpflichtung eines VERBUNDENEN UNTERNEHMENS zu informieren, und EB behält sich in Bezug auf einzelne VERBUNDENE UNTERNEHMEN das Recht vor, die Ausübung des Rechts auf Erteilung von Unterlizenzen zu untersagen, falls die begründete Besorgnis besteht, dass das betreffende VERBUNDENE UNTERNEHMEN seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird;

(ii) Unterauftragnehmer, jedoch nur in Bezug auf Lizenzen, die gemäß Abschnitt 2.1.2. erteilt werden und nur zur Nutzung in Verbindung mit der Bestückung, Herstellung, Erzeugung, Prüfung und Ähnlichem (jedoch nicht zum Verkauf) von KUNDENPRODUKTEN durch oder für den KUNDEN, allerdings unter der Voraussetzung, dass sich diese Unterauftragnehmer (1) schriftlich zur Geheimhaltung und zur Beachtung der Lizenzbeschränkungen entsprechend Abschnitt 2.8 (Anspruchsverzicht) des Vorliegenden verpflichten und (2) schriftlich verpflichtet werden, LIZENZIERTES PRODUKTE und DOKUMENTATIONEN, die ihnen zur Verfügung gestellt werden, zurückzugeben oder gegebenenfalls zu vernichten, sobald sie nicht mehr für die Aufgaben, die sie als Unterauftragnehmer wahrnehmen, benötigt werden. Der KUNDE hat EB im Voraus über diese Unterauftragnehmer zu informieren, und EB behält sich das Recht vor, die Ausübung des Rechts auf Erteilung von Unterlizenzen zu untersagen, falls die begründete Besorgnis besteht, dass der betreffende Unterauftragnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird;

(iii) seine Kunden innerhalb der Vertriebskette, jedoch nur in Bezug auf Lizenzen, die gemäß Abschnitt 2.1.3. erteilt werden, unter der Voraussetzung, dass sich diese Kunden schriftlich (1) zur Geheimhaltung, (2) zur Beachtung der im Vorliegenden festgelegten Lizenzbeschränkungen und (3) zur Beachtung der Bestimmungen von Abschnitt 2.8 (Anspruchsverzicht) verpflichten. Gemäß den Voraussetzungen von Abschnitt 2.2 (ii) sind diese Kunden berechtigt, ihren Unterauftragnehmern Unterlizenzen zu erteilen.

EB ist berechtigt, das Recht zur Erteilung von Unterlizenzen auf Grundlage von Abschnitt 2.2 auf Objektcodeversionen zu beschränken.

Der KUNDE haftet gegenüber EB für die Beachtung der Bestimmungen durch die Unterlizenznehmer wie für sich selbst.

Um Zweifelsfälle zu vermeiden, wird hiermit festgehalten, dass der KUNDE nicht berechtigt ist, Unterlizenzen in Bezug auf EB-TOOLING zu erteilen.

2.3 UNTERLIZENZIERTES KOMponentEN DRITTER. Falls dies im VERTRAG festgelegt ist und unter der Voraussetzung, dass der KUNDE die Bestimmungen und Regelungen dieses VERTRAGS beachtet, erteilt EB hiermit dem KUNDEN für die vereinbarte LIZENZLAUFZEIT und entsprechend den im VERTRAG festgelegten Rechten eine Unterlizenz für die Nutzung der betreffenden Komponenten Dritter in der im VERTRAG geregelten Art und Weise.

Sofern im VERTRAG spezielle Bedingungen und Konditionen Dritter angegeben sind, die durch den Dritten gegebenenfalls geändert werden, ergänzen diese Bestimmungen die vorliegenden EB-AGB und gelten zusätzlich zu den vorliegenden EB-AGB und sind, soweit sie mit den Bestimmungen dieser EB-AGB unvereinbar sind, maßgeblich.

2.4 OPEN-SOURCE-KOMPONENTEN. Die Parteien bestätigen, dass die LEISTUNGSGEGENSTÄNDE Open-Source-Komponenten enthalten können. Um Zweifelsfälle zu vermeiden, wird hiermit festgehalten, dass jede Verwendung von Open-Source-Komponenten durch die betreffenden Open-Source-Lizenzen geregelt wird.

2.5 KEIN REVERSE ENGINEERING; BESCHRÄNKUNGEN. Außer falls dies auf Grundlage des vorliegenden Abschnitts 2 (Gewährung von Rechten) zulässig ist oder aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen erforderlich sein sollte, ist es dem KUNDEN untersagt, (i) anderen die Nutzung des LIZENZIERTEN PRODUKTS oder den Zugang zum LIZENZIERTEN PRODUKT zu gestatten; (ii) das LIZENZIERTES PRODUKT zu modifizieren, zurückzuentwickeln, zu dekompileieren, zu zerlegen (außer sofern diese Beschränkung ausdrücklich nach anwendbarem Recht unzulässig oder begrenzt ist) oder weiterzuentwickeln; (iii) das

LIZENZIERTES PRODUKT zu vermieten, zu verpachten, zu verleihen oder diesbezügliche Rechte anderweitig zu übertragen; (iv) das LIZENZIERTES PRODUKT einem Dritten zu überlassen oder zugänglich zu machen; (v) Hinweise oder Kennzeichnungen, die gesetzlich vorgeschrieben und am LIZENZIERTEN PRODUKT angebracht oder in dieses integriert sind, zu entfernen oder unkenntlich zu machen; (vi) das LIZENZIERTES PRODUKT mit Open-Source-Komponenten zu kombinieren oder zu verknüpfen oder anderweitig zu verwenden, es sei denn, dass dies seitens EB im Voraus schriftlich genehmigt wurde.

2.6 KEINE KONKURRENZMÄSSIGE NUTZUNG. Ungeachtet sonstiger Bestimmungen oder Regelungen im VERTRAG ist der KUNDE nicht berechtigt bzw. keine Bestimmung des VERTRAGS verleiht dem KUNDEN ein Recht oder die Lizenz, die LIZENZIERTEN PRODUKTE oder entsprechende Modifizierungen als eigenständige Softwarelösungen zu vertreiben, es sei denn, dass dies ausdrücklich schriftlich im VERTRAG vereinbart ist.

2.7 SCHUTZ LIZENZIERTER PRODUKTE. Sämtliche Informationen, Daten, Pläne, Spezifikationen, Dokumentationen, Software listings, Quell- und Objektcodes (abgesehen von Open-Source), die EB gegebenenfalls dem KUNDEN zur Verfügung gestellt hat oder zur Verfügung stellen wird und die das LIZENZIERTES PRODUKT betreffen, sind urheberrechtlich geschützt und vertraulich. Der KUNDE vereinbart hiermit, dass er diese ausschließlich entsprechend den Bestimmungen des VERTRAGS nutzen wird und dass er diese zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit oder nach dem Erlöschen oder der Beendigung dieses VERTRAGS weder direkt noch indirekt an einen Dritten weitergeben wird, es sei denn, dass eine vorherige schriftliche Zustimmung seitens EB vorliegt.

2.8 ANSPRUCHSVERZICHT. Der KUNDE sichert hiermit zu und verpflichtet sich, in Verbindung mit GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTEN, die sich aus Modifizierungen oder Weiterentwicklungen des LIZENZIERTEN PRODUKTS durch den KUNDEN ergeben, gegenüber EB (und den verbundenen Unternehmen von EB) und/oder den Lizenznehmern von EB und den jeweiligen Kunden keine Klage zu erheben oder anderweitig Ansprüche geltend zu machen, die auf einer Erweiterung, Weiterentwicklung, Vervielfältigung, Nutzung, Verbreitung, Lizenzierung oder sonstigen Verwendung eines LIZENZIERTEN PRODUKTS seitens EB und/oder eines Lizenznehmers von EB oder der jeweiligen Kunden basieren oder sich daraus ergeben.

2.9 SCHADLOSHALTUNG. Der KUNDE wird EB und die verbundenen Unternehmen von EB sowie deren Mitarbeiter, leitende Angestellten und Führungskräfte (die „EB-Entschädigungsberechtigten“) gegen bzw. für sämtliche Ansprüche, Verluste, Haftungen, Kosten, Schäden und Aufwendungen (einschließlich angemessener Anwaltskosten und -aufwendungen), die einem EB-Entschädigungsberechtigten entstehen oder gegenüber einem EB-Entschädigungsberechtigten geltend gemacht werden und mit einer unzulässigen Nutzung des LIZENZIERTEN PRODUKTS oder der GENERIERTEN SOFTWARE in Zusammenhang stehen, verteidigen, entschädigen und schadlos halten.

2.10 VORBEHALT; EIGENTUMSRECHT DES LIZENZGEBERS. Neben den ausdrücklich entsprechend Abschnitt 2 (GEWÄHRUNG VON RECHTEN AM LIZENZIERTEN PRODUKT UND AN DER GENERIERTEN SOFTWARE) gewährten Rechten, werden dem KUNDEN keine weiteren Rechte oder Lizenzen in Bezug auf das LIZENZIERTES PRODUKT oder die GENERIERTE SOFTWARE erteilt oder übertragen, weder stillschweigend noch durch Duldung oder anderweitig. Jedwede Rechte, Ansprüche und Anteile in Bezug auf das LIZENZIERTES PRODUKT bleiben weiterhin EB oder den Lizenzgebern von EB vorbehalten.

2.11 HINWEISE. Mit Ausnahme der Hinweise, die im Fall von Open-Source-Komponenten erforderlich sind, werden Hinweise oder Patentkennzeichnungen, mit denen die KUNDENPRODUKTE auf Anweisung von EB und/oder der Lizenzgeber von EB zu versehen sind, im VERTRAG festgelegt. Der KUNDE ist dafür verantwortlich, die KUNDENPRODUKTE mit diesen Kennzeichnungen sowie mit sämtlichen Hinweisen und Kennzeichnungen, die aufgrund von Open-Source-Komponenten, nach geltenden Gesetzen, Rechtsvorschriften oder aufgrund behördlicher Entscheidungen erforderlich sind, zu versehen.

3. ERTEILUNG VON RECHTEN AN ARBEITSERGEBNISSEN

3.1 NICHT-EXKLUSIVE ARBEITSERGEBNISSE

3.1.1. LIZENZERTEILUNG. EB gewährt dem KUNDEN ein nicht-exklusives, weltweites, unterlizenzierbares und unwiderrufliches Recht an NICHT-EXKLUSIVEN ARBEITSERGEBNISSEN und den damit verbundenen GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTEN, das (sofern dies im VERTRAG vereinbart wird) auf die Nutzung im ZIELSYSTEM und/oder im Rahmen des PROJEKTS begrenzt und beschränkt ist.

3.1.2. EIGENTUM. Das Eigentum und sämtliche Rechte an den NICHT-EXKLUSIVEN ARBEITSERGEBNISSEN und die damit verbundenen GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE gehen unwiderruflich und ausschließlich sowie ohne Nutzungsbeschränkung auf EB oder die Lizenzgeber von EB über.

3.2 EXKLUSIVE ARBEITSERGEBNISSE

3.2.1. LIZENZERTEILUNG. Vorbehaltlich der Abschnitte 3.2.2, 3.2.3 und 3.3 sowie der Zahlung entsprechender Entgelte und Lizenzgebühren gehen das Eigentum und sämtliche Rechte an den EXKLUSIVEN ARBEITSERGEBNISSEN unwiderruflich und ausschließlich sowie ohne Nutzungsbeschränkung auf den KUNDEN über.

3.2.2. BESTEHENDES GEISTIGES EIGENTUM VON EB. EB und/oder die Lizenzgeber von EB bleiben Eigentümer des BESTEHENDEN GEISTIGEN EIGENTUMS VON EB, und sämtliche Rechte an BESTEHENDEM GEISTIGEM EIGENTUM VON EB bleiben EB und/oder den Lizenzgebern von EB vorbehalten oder gehen auf EB und/oder die Lizenzgeber von EB über. EB gewährt dem KUNDEN ein nicht-exklusives Recht, das BESTEHENDE GEISTIGE EIGENTUM VON EB, das einen Bestandteil des ARBEITSERGEBNISSES ist, zu nutzen, soweit dies für die vereinbarte Nutzung der EXKLUSIVEN ARBEITSERGEBNISSE erforderlich ist.

3.2.3. ELEMENTE ALLGEMEINER ANWENDUNG. Vorbehaltlich des Abschnitts 3.3, gehen in Bezug auf allgemein verwendete Schnittstellen das nicht-kundenspezifische Know-how, allgemeine Technologien, Methoden, Programmierungsschritte und Algorithmen („ELEMENTE ALLGEMEINER ANWENDUNG“), die einen Bestandteil eines EXKLUSIVEN ARBEITSERGEBNISSES bilden, das Eigentum und sämtliche Rechte an den ELEMENTEN ALLGEMEINER ANWENDUNG unwiderruflich und ausschließlich sowie ohne Nutzungsbeschränkung auf EB oder die Lizenzgeber von EB über, und EB gewährt dem KUNDEN lediglich ein nicht-exklusives Recht an den ELEMENTEN ALLGEMEINER ANWENDUNG.

3.3 ALLGEMEINE LIZENZBESTIMMUNGEN

3.3.1. KOMPONENTEN DRITTER. Sofern ARBEITSERGEBNISSE Komponenten enthalten, für die EB von einem Dritten eine Lizenz erworben hat, ist die Lizenz von EB für diese Komponenten der ARBEITSERGEBNISSE nicht-exklusiv. Sofern im VERTRAG spezielle Bedingungen und Konditionen Dritter angegeben sind, ergänzen diese Bestimmungen die vorliegenden EB-AGB und gelten zusätzlich zu den vorliegenden EB-AGB und sind, soweit sie mit den Bestimmungen dieser EB-AGB unvereinbar sind, maßgeblich.

3.3.2. OPEN SOURCE. In Bezug auf eine Open-Source-Lizenz findet ausschließlich die betreffende Open-Source-Lizenz Anwendung.

4. LIEFERUNG UND ABNAHME

4.1 LIEFERUNG. EB liefert dem KUNDEN die zu liefernden LEISTUNGSGEGENSTÄNDE EXW vom EB-Standort aus (Incoterms 2010), entsprechend dem Lieferplan und in dem Format, der/das im ANGEBOT angegeben ist.

4.2 ABNAHME. Innerhalb von 30 Tagen ab der Lieferung („ABNAHMEFRIST“) hat der KUNDE die LEISTUNGSGEGENSTÄNDE zu prüfen und EB eine schriftliche Bestätigung der ABNAHME vorzulegen („FORMALE ABNAHME“), sofern die zu liefernden LEISTUNGSGEGENSTÄNDE keine erheblichen FEHLER aufweisen. Unerhebliche FEHLER werden nach der Annahme auf Grundlage der Gewährleistungspflicht von EB behoben. Der KUNDE hat EB einen detaillierten, schriftlichen Bericht über die Prüfergebnisse vorzulegen, insbesondere über (gegebenenfalls) festgestellte FEHLER und sonstige Funktionsstörungen, sofern möglich unter Angabe der Ursache des FEHLERS oder der Funktionsstörung sowie der jeweiligen Auswirkungen.

Die zu liefernden LEISTUNGSGEGENSTÄNDE gelten als abgenommen, falls die ABNAHMEFRIST endet und keine schriftliche Mitteilung des KUNDEN über erhebliche FEHLER vorliegt oder falls und soweit der KUNDE oder ein Kunde des KUNDEN mit der Nutzung der LEISTUNGSGEGENSTÄNDE begonnen hat (abgesehen von Testzwecken). Sofern Teillieferungen vereinbart wurden, unterliegen die einzelnen Lieferungen dem Abnahmeverfahren gesondert und werden separat geprüft. Die Interaktion sämtlicher Teile ist entsprechend diesem Abschnitt 4.2 zu testen.

5. GEWÄHRLEISTUNGEN UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS

5.1 ABTRETUNGSRECHT; KEINE KONFLIKTE. EB sichert zu, (a) dass EB befugt ist, den VERTRAG zu schließen und den auf Grundlage des VERTRAGS bestehenden Verpflichtungen nachzukommen; und (b) dass EB das Recht hat, (entweder als Eigentümer oder als Lizenznehmer) die Lizenzen und Rechte, die entsprechend den Abschnitten 2 und 3 (Gewährung von Rechten) gewährt werden, in Bezug auf die zu liefernden LEISTUNGSGEGENSTÄNDE zu erteilen.

5.2 EINHALTUNG DER SPEZIFIKATIONEN. EB gewährleistet, dass die zu liefernden LEISTUNGSGEGENSTÄNDE, wenn sie im vorgesehenen ZIELSYSTEM genutzt werden, bei der Lieferung und für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab der Lieferung („GEWÄHRLEISTUNGSZEITRAUM“) in allen wesentlichen Aspekten mit den betreffenden SPEZIFIKATIONEN übereinstimmen. Der einzige Anspruch, über den der KUNDE im Fall einer Verletzung einer Gewährleistung entsprechend dem vorliegenden Abschnitt 5.2 seitens EB verfügt, besteht darin, dass EB verpflichtet ist, innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach vernünftiger Abwägung ein UPDATE oder eine Behelfslösung zu liefern, sodass die

LEISTUNGSGEGENSTÄNDE mit den SPEZIFIKATIONEN, die für das Update relevant sind, übereinstimmen. Die Verpflichtungen von EB entsprechend dem vorliegenden Abschnitt 5.2 gelten unter der Voraussetzung, dass innerhalb des GEWÄHRLEISTUNGSZEITRAUMS eine schriftlich Mitteilung des KUNDEN eingeht, in der angegeben ist, inwiefern der LEISTUNGSGEGENSTAND nicht in allen wesentlichen Aspekten mit den SPEZIFIKATIONEN übereinstimmt. Der KUNDE hat EB – nach bestem Wissen – schriftlich und ohne unangemessene Verzögerung über jeden Fehler und jedes Fehlverhalten, die Ursachen und Auswirkungen zu informieren und EB in angemessenem Umfang bei der Beurteilung und Behebung des Fehlers sowie der Risikovermeidung und -minderung zu unterstützen.

5.3 HAFTUNGSAUSSCHLUSS. ABGESEHEN VON DEN AUSDRÜCKLICH IN DIESEM ABSCHNITT 5 (GEWÄHRLEISTUNGEN UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS) ÜBERNOMMENEN GEWÄHRLEISTUNGEN, ÜBERNIMMT EB KEINERLEI GEWÄHR BZW. SCHLIESST EB HIERMIT JEDWEDE WEITERGEHENDEN ZUSICHERUNGEN, GEWÄHRLEISTUNGEN, BEDINGUNGEN ODER BESTIMMUNGEN HINSICHTLICH DER EIGENSCHAFTEN, QUALITÄT, ALLGEMEINEN GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT, EIGENTUMSRECHTE, EIGNUNG FÜR DEN VORGESEHENEN VERWENDUNGSZWECK ODER DER RECHTSMÄNGELFREIHEIT DER AUF GRUNDLAGE DIESER VERTRAGS ZU LIEFERNDEN LEISTUNGSGEGENSTÄNDEN, UND ALLE DERARTIGEN GEWÄHRLEISTUNGEN UND BEDINGUNGEN AUS, GLEICH OB AUSDRÜCKLICH, STILLSCHWEIGEND ODER GESETZLICH FESTGELEGT, SOWEIT DIES GESETZLICH ZULÄSSIG IST. SÄMTLICHE GEWÄHRLEISTUNGEN GELTEN AUSSCHLIESSLICH GEGENÜBER DEM KUNDEN UND ERSTRECKEN SICH NICHT AUF NACHFOLGENDE KUNDEN, KUNDEN ODER RECHTSNACHFOLGER.

6. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

6.1 KEINE MITTELBARE HAFTUNG. IN KEINEM FALL HAFTEN EB, DIE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN VON EB, DEREN LIZENZGEBER ODER LIEFERANTEN FÜR INDIREKTE, AUSSERORDENTLICHE, BEILÄUFIGE ODER MITTELBARE VERLUSTE ODER SCHÄDEN, BZW. FÜR ENTGANGENE GESCHÄFTSMÖGLICHKEITEN, GEWINNAUSFÄLLE, MINDERUNGEN DES GESCHÄFTSWERTS ODER STRAFSCHADENSERSATZ, UNGEACHTET DESSEN, AUF WELCHE URSACHE SIE ZURÜCKZUFÜHREN SIND, SELBST WENN EB AUF DIE MÖGLICHKEIT DERARTIGER VERLUSTE ODER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

6.2 BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG VON EB. IN JEDEM FALL WIRD DIE GESAMTHAFTUNG VON EB UND DER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN VON EB (SOWIE DER JEWEILIGEN MITARBEITER, LEITENDEN ANGESTELLTEN UND FÜHRUNGSKRÄFTE), DIE IN IRGENDWEISE AUF GRUNDLAGE DES VERTRAGS ODER IN VERBINDUNG MIT DEM VERTRAG ENTSTEHT, UNGEACHTET DESSEN, AUF WELCHE URSACHE SIE ZURÜCKZUFÜHREN IST, EINSCHLIESSLICH (OHNE BESCHRÄNKUNG) DER HAFTUNG FÜR RECHTSVERLETZUNGEN UND FREISTELLUNGSVERPFLICHTUNGEN, DEN NIEDRIGEREN DER FOLGENDEN BETRÄGE BEGRENZT:

- (i) DIE VERGÜTUNG, DIE DER KUNDE AUF GRUNDLAGE DES VERTRAGS AN EB ZU ZAHLEN HAT, ODER
- (ii) 500.000 EUR (IN WORTEN: FÜNFHUNDERTTAUSEND EURO).

6.3 HAFTUNG FÜR KOMponentEN DRITTER. DER KUNDE ERKENNT FERNER AN UND VEREINBART, DASS EB IN BEZUG AUF VERLUSTE ODER SCHÄDEN, DIE DURCH ODER AUFGRUND VON KOMponentEN DRITTER, EINSCHLIESSLICH (OHNE BESCHRÄNKUNG) OPEN-SOURCE-KOMponentEN ENTSTEHEN, KEINE GEWÄHRLEISTUNG ODER HAFTUNG ÜBERNIMMT UND EINE HAFTUNG AUSDRÜCKLICH ABLEHNT.

6.4 BRANCHENÜBLICHE STANDARDTECHNOLOGIE. WEDER EB NOCH DIE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN VON EB HAFTEN FÜR SCHÄDEN, KOSTEN, VERLUSTE, LEISTUNGEN, AUFWENDUNGEN UND/ODER RISIKEN, DIE AUF EINE NUTZUNG VON TECHNOLOGIEN ZURÜCKZUFÜHREN SIND, WELCHE INDUSTRIESTANDARDS UNTERLIEGEN, ZUM BEISPIEL AUTOSAR, NDS ETC. FERNER WIRD DER KUNDE EB UND DIE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN VON EB FÜR SÄMTLICHE SCHÄDEN, KOSTEN, VERLUSTE, LEISTUNGEN UND AUFWENDUNGEN, DIE DURCH EINE NUTZUNG VON STANDARTISIERTEN TECHNOLOGIEN ENTSTEHEN, ENTSCHÄDIGEN BZW. SCHADLOS HALTEN.

6.5 FAIR-PLAY-BESTIMMUNG. SOFERN DIE HAFTUNG VON EB NICHT DEN BESCHRÄNKUNGEN GEMÄSS DEN VORSTEHENDEN ABSCHNITTEN 6.1, 6.2, 6.3 ODER 6.4 UNTERLIEGT, WERDEN BEI DER BESTIMMUNG DER HÖHE DES SCHADENERSATZES, DER VON EB AUF GRUNDLAGE DES VERTRAGS ZU LEISTEN IST, DIE WIRTSCHAFTLICHE SITUATION VON EB, ART, UMFANG UND DAUER DER GESCHÄFTSBEZIEHUNG, ETWAIGE VERURSACHUNGS- ODER VERSCHULDENSBEITRÄGE DES KUNDEN ENTSPRECHEND § 254 BGB UND EINE BESONDERS UNGÜNSTIGE EINBAUSITUATION DES GELIEFERTEN ODER LIZENZIERTEN TEILS ANGEMESSEN ZU GUNSTEN VON EB BERÜCKSICHTIGT. INSBESONDERE MÜSSEN DIE SCHADENERSATZLEISTUNGEN, KOSTEN UND AUFWENDUNGEN, DIE

EB TRAGEN SOLL, IN EINEM ANGEMESSENEN VERHÄLTNIS ZUM WERT DES GELIEFERTEN ODER LIZENZIERTEN TEILS STEHEN.

6.6 ÄNDERUNGEN AN DEN ZU LIEFERNDEN LEISTUNGSGEGENSTÄNDEN ODER DEM ZIELSYSTEM. EB IST NICHT VERANTWORTLICH UND HAFTET NICHT FÜR ÄNDERUNGEN SEITENS DES KUNDEN ODER DRITTER AN DEN ZU LIEFERNDEN LEISTUNGSGEGENSTÄNDEN ODER DEM ZIELSYSTEM, ES SEI DENN, DASS SEITENS EB EINE FREIGABE ERFOLGT.

Die Parteien erkennen an, dass durch eine Änderung am ZIELSYSTEM oder an der Umgebung, in der das ZIELSYSTEM genutzt wird, gegebenenfalls Änderungen an den zu liefernden LEISTUNGSGEGENSTÄNDEN erforderlich werden, um eine ordnungsgemäße Funktion der zu liefernden LEISTUNGSGEGENSTÄNDE sicherzustellen. Daher hat der KUNDE (i) EB über Änderungen am ZIELSYSTEM und/oder an dessen Umgebung, die sich auf die Funktion der zu liefernden LEISTUNGSGEGENSTÄNDE auswirken könnten, zu informieren und (ii) mit EB zusammenzuarbeiten, damit seitens EB die FREIGABE erfolgen kann. Die Parteien entscheiden im Einzelfall, ob und in welchem Umfang die für eine Freigabe erforderlichen Leistungen vergütet werden. Falls Änderungen an den zu liefernden LEISTUNGSGEGENSTÄNDEN erforderlich sind, findet das Änderungsauftragsverfahren Anwendung.

6.7 GENERIERTE SOFTWARE. EB IST NICHT VERANTWORTLICH UND HAFTET NICHT FÜR GENERIERTE SOFTWARE, SONDERN AUSSCHLIESSLICH DER KUNDE. OHNE BESCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN, EB IST NICHT VERPFLICHTET, GENERIERTE SOFTWARE AUF EINE VERLETZUNG VON GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTEN ZU PRÜFEN. IM FALL VON FORDERUNGEN, DIE GEGENÜBER EB ODER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN VON EB INFOLGE EINER NUTZUNG VON GENERIERTER SOFTWARE ERHOBEN WERDEN, HAT DER KUNDE EB UND DIE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN VON EB FÜR SÄMTLICHE SCHÄDEN, KOSTEN, VERLUSTE, LEISTUNGEN UND AUFWENDUNGEN (EINSCHLIESSLICH, JEDOCH OHNE BESCHRÄNKUNG, ANGEMESSENER ANWALTSKOSTEN), DIE AUFGRUND DERARTIGER FORDERUNGEN ENTSTEHEN, ZU ENTSCHÄDIGEN BZW. SCHADLOS ZU HALTEN.

6.8 KUNDENBEISTELLUNGEN. EB IST NICHT VERANTWORTLICH UND HAFTET NICHT FÜR KUNDENBEISTELLUNGEN, SONDERN AUSSCHLIESSLICH DER KUNDE. OHNE BESCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN, EB IST NICHT VERPFLICHTET, KUNDENBEISTELLUNGEN AUF EINE VERLETZUNG VON GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTEN ZU PRÜFEN. IM FALL VON FORDERUNGEN, DIE GEGENÜBER EB ODER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN VON EB INFOLGE EINER NUTZUNG VON KUNDENBEISTELLUNGEN ERHOBEN WERDEN, HAT DER KUNDE EB UND DIE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN VON EB FÜR SÄMTLICHE SCHÄDEN, KOSTEN, VERLUSTE, LEISTUNGEN UND AUFWENDUNGEN (EINSCHLIESSLICH, JEDOCH OHNE BESCHRÄNKUNG, ANGEMESSENER ANWALTSKOSTEN), DIE AUFGRUND DERARTIGER FORDERUNGEN ENTSTEHEN, ZU ENTSCHÄDIGEN BZW. SCHADLOS ZU HALTEN.

FALLS DIE KUNDENBEISTELLUNGEN NICHT DEN VEREINBARTEN ANFORDERUNGEN ENTSPRECHEN ODER EB NACHWEISLICH FESTSTELLT, DASS SIE FÜR DEN VORGESEHENEN ZWECK NICHT GEEIGNET SIND, SO IST AUSSCHLIESSLICH DER KUNDE DAFÜR VERANTWORTLICH, DIESES PROBLEM ZU LÖSEN, INDEM DIE FÜR DAS PROJEKT VORGESEHENEN ANFORDERUNGEN ERFÜLLT WERDEN.

7. HÖHERE GEWALT

Keine der Parteien haftet gegenüber der jeweils anderen Partei für eine Verzögerung bei der Erfüllung oder eine Nichterfüllung ihrer auf Grundlage des Vorliegenden bestehenden Pflichten, falls und soweit diese Verzögerung oder Nichterfüllung auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen ist. Ereignisse höherer Gewalt sind Ereignisse, welche die betroffene Partei nicht zu vertreten hat, die sich nach der Unterzeichnung dieses VERTRAGS ereignen und die am TAG DES INKRAFTTRETENS nicht vorhersehbar waren und deren Auswirkungen nicht ohne unangemessene Aufwendungen und/oder Zeitverlust für die betroffene Partei überwunden werden können. Ereignisse höherer Gewalt umfassen insbesondere Krieg, Regierungsmaßnahmen, Naturkatastrophen, Brand und Explosionen.

8. LAUFZEIT UND BEENDIGUNG DES VERTRAGS

8.1 LAUFZEIT. Der VERTRAG ist ab Tag des Inkrafttretens wirksam und gilt bis zu seiner Beendigung entsprechend Abschnitt 8.2 (nachfolgend „Laufzeit“).

8.2 BEENDIGUNG. Jede Partei kann den VERTRAG in folgenden Fällen vorzeitig auflösen und alle auf Grundlage des Vorliegenden gewährten Rechte aufkündigen:

8.2.1. WESENTLICHER VERSTOSS. Falls eine der Parteien eine auf Grundlage des VERTRAGS bestehende Verpflichtung wesentlich verletzt, so kann die nicht-vertragsbrüchige Partei den VERTRAG auflösen, indem

sie (i) die andere Partei schriftlich von der Pflichtverletzung in Kenntnis setzt und (ii) ihr danach eine Frist von sechzig (60) Tagen für die Behebung der Vertragsverletzung einräumt, beginnend mit dem Tag, an dem die mutmaßlich vertragsbrüchige Partei diese Mitteilung erhält.

8.2.2. INSOLVENZ. Falls eine der Parteien zahlungsunfähig wird, vorübergehend nicht in der Lage ist, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, oder eine Abtretung zu Gunsten von Gläubigern vornimmt, ihre Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht wahrnimmt oder schriftlich bekanntgibt, dass sie nicht dazu in der Lage ist, einen Insolvenzantrag gestellt hat oder gegen sie ein Insolvenzantrag gestellt wird, einer Zwangsversteigerung, Auflösung, Treuhänderregelung oder einem anderen Verfahren unterliegt, so ist die jeweils andere Partei berechtigt, den VERTRAG unverzüglich durch schriftliche Mitteilung zu beenden.

8.3 AUSWIRKUNGEN DER KÜNDIGUNG, BEENDIGUNG ODER ABLAUF DES VERTRAGS

8.3.1. BESTEHENDE VERPFLICHTUNGEN. Eine Beendigung des VERTRAGS entbindet keine der Parteien von ihren vor der Beendigung gegenüber der anderen Partei bestehenden Pflichten.

8.3.2. KOSTENERSTATTUNG. Zusätzlich zu den Gebühren und Kosten, die vor dem Wirksamwerden der Auflösung zahlbar waren, hat der Lizenznehmer innerhalb von dreißig Tagen ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Auflösung an EB die angemessenen und nachgewiesenen Kosten zu erstatten (gegebenenfalls einschließlich der Vorfinanzierungskosten), die im Rahmen der Ausführung dieses VERTRAGS vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens entstanden sind, wobei der Gesamtbetrag der gezahlten und zahlbaren Gebühren und Kosten sowie der zu erstattenden Kosten nicht höher ist, als der zwischen den PARTEIEN auf Grundlage des VERTRAGS vereinbarte Betrag der Gebühren und Kosten.

8.3.3. LIZENZRECHTE. Nach der Kündigung, dem Ablauf oder der Beendigung des VERTRAGS und/oder einer Lizenz für ein zu lieferndes ERGEBNIS gilt, vorbehaltlich der Bestimmungen von Abschnitt 8.3.4 (NUTZUNG NACH DER LAUFZEIT) Folgendes: (i) alle auf Grundlage des Vorliegenden gewährten Rechte erlöschen und enden mit sofortiger Wirkung; (ii) der KUNDE hat unverzüglich sämtliche Tätigkeiten in Verbindung mit den betreffenden LEISTUNGSGEGENSTÄNDEN und den GENERIERTEN SOFTWAREMODULEN einzustellen und für die entsprechende Einstellung seitens seiner Unterauftragnehmer zu sorgen; und (iii) jede Partei hat unverzüglich gemäß der Anweisung der jeweils anderen Partei alle vertraulichen Informationen der anderen PARTEI, die auf Grundlage des Vorliegenden zur Verfügung gestellt wurden, zurückzugeben oder zu zerstören (einschließlich aller Kopien und Derivate in jedweder Form, die auf diesen Informationen basieren), und die Parteien verpflichten sich, diese vertraulichen Informationen zu keinem Zweck zu nutzen.

8.3.4. NUTZUNG NACH DER LAUFZEIT. Der Ablauf, eine Beendigung oder Kündigung dieses VERTRAGS - aus einem anderen Grund als durch eine Kündigung seitens EB entsprechend Abschnitt 8.2 - wirkt sich nicht auf die Möglichkeit des KUNDEN aus, die LEISTUNGSGEGENSTÄNDE und die GENERIERTEN SOFTWAREMODULE, die vor dem WIRKSAMWERDEN der Kündigung, Beendigung oder des Ablaufs erworben und/oder lizenziert wurden, weiterhin zu nutzen, sofern der KUNDE das Entgelt für die zurückliegende und weitere Nutzung der LEISTUNGSGEGENSTÄNDE ordnungsgemäß und fristgerecht zahlt sowie sämtliche Bestimmungen und Konditionen des VERTRAGS, insbesondere die geltenden Lizenzbeschränkungen, während der Nutzung nach der Laufzeit beachtet. Ferner kann der KUNDE, falls bereits LEISTUNGSGEGENSTÄNDE an KUNDEN geliefert wurden, für die technische Betreuung dieser KUNDEN nach der Beendigung des Vertrags eine angemessene Anzahl an Kopien der LEISTUNGSGEGENSTÄNDE zurückbehalten.

8.3.5. IN KRAFT BLEIBENDE BESTIMMUNGEN. Sämtliche Bestimmungen und Konditionen, die ihrer Art nach oder anderweitig angemessenerweise nach einer Auflösung, Beendigung oder dem Ablauf dieses VERTRAGS in Kraft bleiben sollten, gelten weiterhin als wirksam. Zu diesen Bestimmungen und Konditionen zählen insbesondere Abschnitt 1 EB-AGB (Definitionen), Abschnitt 5 (GEWÄHRLEISTUNGEN UND HAFTUNGS AUSSCHLUSS), Abschnitt 6 (HAFTUNGS BESCHRÄNKUNG), Abschnitt 8.3 (AUSWIRKUNGEN DER KÜNDIGUNG, BEENDIGUNG ODER ABLAUF DES VERTRAGS), Abschnitt 9.4 (KEIN VERZICHT), Abschnitt 9.5 (ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND), Abschnitt 9.6 (SALVATORISCHE KLAUSEL).

9. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

9.1 ANHÄNGE, VOLLSTÄNDIGE VEREINBARUNG. Der VERTRAG, einschließlich der Unterlagen, auf die darin Bezug genommen wird, beinhaltet die gesamten Vereinbarungen der Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstands und ersetzt alle früheren Entwürfe, Vereinbarungen, Erklärungen und Zusicherungen jedweder Art, ob in schriftlicher oder in mündlicher Form, die diesen Vertragsgegenstand betreffen. Änderungen des VERTRAGS sind nur dann wirksam, wenn sie in Schriftform erfolgen und per Unterschrift durch die Parteien bestätigt werden.

9.2 KEINE ÜBERTRAGUNG. Der VERTRAG darf von keiner der Parteien ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei abgetreten oder übertragen werden, mit Ausnahme von Übertragungen an verbundene Unternehmen von EB oder durch EB auf einen Dritten in Verbindung mit einer Fusion oder einer Veräußerung aller oder eines wesentlichen Teils der Vermögenswerte von EB, die der VERTRAG betrifft.

9.3 AUSFUHRKONTROLLE. Der KUNDE verpflichtet sich, die Exportkontrollgesetze und -vorschriften zu beachten und Lizenzen für die Ausfuhr, Wiederausfuhr oder Einfuhr der zu liefernden LEISTUNGSGEGENSTÄNDE zu erlangen.

9.4 KEIN VERZICHT. Falls eine der Parteien des VERTRAGS ein Recht, eine Befugnis, ein Privileg oder ein Rechtsmittel, das bzw. die auf Grundlage dieses VERTRAGS besteht, nicht oder mit Verzögerung wahrnimmt, so beeinträchtigt dies nicht die Wahrnehmung dieses Rechts, dieser Befugnis, dieses Privilegs oder dieses Rechtsmittels und so ist dies nicht als Verzicht auf dieselben auszulegen.

9.5 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND. Der VERTRAG und dessen Auslegung unterliegen deutschem Recht, unter Ausschluss der Bestimmungen über die Rechtswahl und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf. Sämtliche Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit diesem VERTRAG entstehen, werden auf dem Schiedsweg entsprechend der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) durch einen gemäß der besagten Schiedsordnung berufenen Schiedsrichter endgültig entschieden. Als Schiedsgerichtsort wird Nürnberg, Deutschland, bestimmt, und das Schiedsverfahren ist in englischer oder – nach Wahl der PARTEIEN - in deutscher Sprache abzuhalten. Der Schiedsspruch ist endgültig und für die Parteien verbindlich sowie bei jedem zuständigen Gericht durchsetzbar. Keine der Bestimmungen dieses Vertrags ist dahingehend auszulegen, dass das Recht, eine einstweilige Unterlassungsverfügung zu erwirken oder einen Schiedsspruch auf dem ordentlichen Gerichtsweg durchzusetzen, beschränkt wird.

9.6 SALVATORISCHE KLAUSEL. Falls eine der Bestimmungen des VERTRAGS gemäß einer Rechtsordnung rechtswidrig, nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar ist, so berührt dies nicht die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen des VERTRAGS unter dieser Gerichtsbarkeit oder die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit und Durchsetzbarkeit des gesamten VERTRAGS unter einer anderen Gerichtsbarkeit. Eine Bestimmung, die als rechtswidrig, nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar gilt, wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt und rechtmäßig, wirksam und durchsetzbar ist.

9.7 Überschriften und Auslegung. Die Überschriften und Unterüberschriften sollen lediglich der Zweckmäßigkeit dienen und beeinflussen nicht die Auslegung des VERTRAGS. Der VERTRAG wurde von beiden Parteien und dem jeweiligen Berater geprüft, und zu Lasten der Partei, die diesen Vertrag entworfen hat, findet keine Vermutungsregelung Anwendung. Für diesen VERTRAG gilt, sofern aus dem Kontext nichts anderes hervorgeht, Folgendes: (a) Bezugnahmen auf Abschnitte und Anhänge betreffen die Abschnitte des VERTRAGS; (b) eine Bezugnahme auf einen Abschnitt betrifft gleichzeitig sämtliche Unterabschnitte dieses Abschnitts (das heißt, eine Bezugnahme auf „Abschnitt 6“ betrifft ebenfalls die Abschnitte 6.1, 6.2 und 6.2.1, und eine Bezugnahme auf „Abschnitt 6.1“ betrifft ebenfalls die Abschnitte 6.1.1 und 6.1.2); und (c) jede Verwendung der Formulierung „einschließlich“ ist dahingehend auszulegen, dass „einschließlich, ohne Beschränkung“ gemeint ist.